

Zusatzvereinbarung zur Verordnung (EU) 2025/40

Die Parteien schließen die folgende Zusatzvereinbarung zur Sicherstellung der Konformität von an porta überlassenen Verpackungen nach der Verordnung (EU) 2025/40 (im Folgenden „VerpackungsVO“, was die jeweils gültige Fassung bezeichnet, sowie auf ihrer Grundlage erlassene Rechtsakte).

Vor diesem Hintergrund gelten die folgenden Bestimmungen als Ergänzungen zum Lieferantenrahmenvertrag, zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und zu den Logistischen Anlieferbedingungen – Anforderungen und Abläufe bei der Warenbelieferung:

1. Qualitätsfreigabe durch Käufer

Ergänzend zur Regelung „Qualitätsfreigabe durch Käufer“ des Lieferantenrahmenvertrags gilt Folgendes:

Spätestens im Rahmen der Qualitätsfreigabe eines neuen Artikels verständigen sich porta und der Lieferant in Textform darauf, welche Rollen sie im Zusammenhang mit dem neuen Artikel nach der Verordnung (EU) 2025/40 zukünftig einnehmen.

Tritt porta im Zusammenhang mit dem neuen Artikel zukünftig in der Rolle des Vertreibers oder Importeurs im Sinne der VerpackungsVO auf, gilt Folgendes: porta werden die Dokumente der technischen Dokumentation des Konformitätsbewertungsverfahrens nach Art. 38 in Verbindung mit Anhang VII der VerpackungsVO sowie eine beispielhafte Konformitätserklärung für die Verpackung des neuen Artikels sowie regelmäßig mit dem Artikel gelieferten Verpackungen zur Verfügung gestellt.

Tritt porta im Zusammenhang mit dem neuen Artikel zukünftig in der Rolle des Erzeugers auf, stellt der Lieferant je nach Umfang seines Beitrags zur finalen Fassung alle erforderlichen technischen Daten und Dokumente für die Durchführung bzw. Überprüfung der Durchführung eines Konformitätsbewertungsverfahrens nach Art. 38 in Verbindung mit Anhang VII der VerpackungsVO sowie zur Erstellung der entsprechenden Konformitätserklärungen bereit.

Der Lieferant stellt die Kennzeichnung nach Art. 15 Abs. 5 und 6 bzw. Art. 18 Abs. 3 der VerpackungsVO sicher. Hierzu wird porta spätestens zehn (10) Arbeitstage vor erster Auslieferung eines neuen Artikels ein Entwurf und/oder eine Abbildung der Umsetzung der Kennzeichnung übermittelt, wenn die Kennzeichnung nicht Gegenstand einer sonstigen Qualitätsfreigabe war. Nach Zugang dieser Dokumente kann porta der vorgeschlagenen Umsetzung der Kennzeichnung innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen in Textform widersprechen. Erfolgt kein Widerspruch innerhalb dieser Frist, gilt die vom Lieferanten vorgeschlagene Kennzeichnung als genehmigt.

Lieferverzögerungen, welche sich aus dem Widerspruch durch porta ergeben, hat porta nicht zu vertreten, soweit diese nicht mindestens auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von porta, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen von porta beruhen.

2. Konformitätsbewertung und Konformitätserklärung

Tritt porta nach der VerpackungsVO als Importeur auf, übermittelt der Lieferant porta unaufgefordert aktualisierte Konformitätserklärungen für an porta übergebene Verpackungen und sämtliche Dokumente der technischen Dokumentation des Konformitätsbewertungsverfahrens nach Art. 38 in Verbindung mit Anhang VII der VerpackungsVO. Tritt porta als Vertreiber auf, ist eine aktuelle Konformitätserklärung unverzüglich auf Anforderung von porta in schriftlicher oder elektronischer Form an porta zu übersenden.

3. Qualitätsminderung und / oder Abweichungen / Haftung

Ergänzend zur Regelung Ziff. 4 „Qualitätsminderung und / oder Abweichungen/Haftung“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gilt Folgendes:

Ergänzend zur Regelung Ziff. 4 „Qualitätsminderung und / oder Abweichungen/Haftung“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gilt Folgendes:

Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche für die an porta überlassenen Verpackungen einschlägigen marktüblichen nationalen, unionsrechtlichen und internationalen Vorschriften und Bedingungen, auch Kennzeichnungsvorschriften sowie etwaige Registrierungspflichten (beispielhaft bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister nach der VerpackungsVO und ergänzender nationaler Gesetze etc.) einzuhalten.

Einer Qualitätsminderung des Produktes ist die Nichterfüllung von Anforderungen der VerpackungsVO gleichzusetzen. Dies umfasst auch die Nichterfüllung von Kennzeichnungspflichten bzw. nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführte Kennzeichnungen, welche nach dieser Vereinbarung auf den Lieferanten übertragen sind. Eine Qualitätsminderung erfasst auch den Fall, dass der Lieferant Konformitätsbewertungsverfahren nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt hat und/oder Konformitätserklärungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erstellt hat, wenn und insoweit der Lieferant aus seiner gesetzlichen Rolle oder dieser Vereinbarung hierzu verpflichtet ist.

Tritt porta im Sinne der VerpackungsVO in der Rolle als Erzeuger auf, stellt es einen Qualitätsmangel dar, wenn die Konformitätsbewertung durch porta nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden konnte, weil der Lieferant porta eine hierfür notwendige Information über seinen Beitrag zur finalen Verpackung nicht oder nicht rechtzeitig bereitgestellt hat.

Im Falle, dass porta als Vertreiber oder Importeur im Sinne der VerpackungsVO auftritt, gilt für das Verhältnis zwischen dem Lieferanten und porta bei möglicher Nicht-Konformität im Sinne der VerpackungsVO folgende Vereinbarung: der Lieferant wird gegenüber porta in dem Fall, dass mindestens Grund zur Annahme einer Nichtkonformität besteht, welcher unmittelbar auf das Tun oder Unterlassen des Lieferanten zurückzuführen ist, schadensersatzpflichtig für den daraus entstandenen Schaden und erforderliche

Aufwendungen zur Schadensabwendung innerhalb der porta-Unternehmensgruppe. Dies umfasst insbesondere die porta entstandenen erforderlichen Kosten für die Untersuchung der Nichtkonformität, erforderlichen Korrekturmaßnahmen zur Herstellung der Konformität, entgangenen Gewinn bei Zurückhaltung von Produkten und/oder Verpackungen sowie Lagerkosten, Endkundeninformation, Vom-Markt-Nehmen von verpackten Produkten und/oder deren Rückruf, Bearbeitung von-, Umsetzung von- und/oder Rechtsverteidigung gegen Maßnahmen von Marktüberwachungsbehörden aller Art, sowie Rechtsverteidigung gegen - und Freistellen von Ansprüchen von Dritten, was auch die vergleichsweise Beilegung solcher Streitigkeiten umfasst. Die Erforderlichkeit der Ergreifung solcher Maßnahmen und Tätigen solcher Aufwendungen durch porta ist unter der Perspektive einer nicht final aufgeklärten Faktenlage zu bemessen. Das Verschulden des Lieferanten wird im Sinne von §280 Abs. 1 BGB bis zur Exkulpation vermutet.

Im Falle, dass porta als Erzeuger im Sinne der VerpackungsVO für die Verpackung auftritt, gilt die vorstehende Haftungsvereinbarung sinngemäß, jedoch nur in dem Umfang, wie ein Schaden durch die unzureichende oder unrichtige Bereitstellung von Informationen zur Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens und/oder Kennzeichnungen von Verpackungen nach der VerpackungsVO entstanden ist.

4. Qualitätsminderung und / oder Abweichungen / Haftung

Ergänzend zur Regelung Ziff. 4.1. „Qualitäts- und Lieferstandards / Montage- und Produktstandards“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gilt Folgendes:

Zur Qualitätsinspektion der Vereinbarkeit mit der VerpackungsVO und zwecks der Stellungnahme auf Anfragen von Marktüberwachungsbehörden können beim Lieferanten auch nachträglich Dokumente der technischen Dokumentation des Konformitätsbewertungsverfahrens nach Art. 38 in Verbindung mit Anhang VII und Konformitätserklärungen nach der VerpackungsVO angefordert werden. Der Lieferant hat diese unverzüglich in Papierform oder digital – je nach Begehren von porta - zu übermitteln.

5. Wareneingangskontrolle

Ergänzend zur Regelung Ziff. 4.2., „Wareneingangskontrolle“, 1. Absatz, Satz 1, der Logistischen Anlieferbedingungen – Anforderungen und Abläufe bei der Warenbelieferung - gilt Folgendes:

Die Kontrolle der Ware kann auch eine Prüfung der Konformität der Verpackungen und deren Kennzeichnung im Sinne der VerpackungsVO umfassen.

6. Schlussbestimmungen

Diese Zusatzvereinbarung gilt als gleichrangige Ergänzung zum Lieferantenrahmenvertrag und der in den Lieferantenrahmenvertrag einbezogenen Dokumente („Referenzierte Dokumente“, s. Seite 1 des Lieferantenrahmenvertrags unter „Gegenstand des Vertrages“).

Diese Zusatzvereinbarung führt keine Änderung der Auslegung der übrigen Vertragslage herbei, sondern fügt sich als bloße Ergänzung in diese ein.

Porta Westfalica,

Lieferant

porta Einkaufsleitung